

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der unmittelbaren Kostenbeteiligung der Versicherten an der Krankenhaus- und Kurbehandlung (Selbstbeteiligungs-Aufhebungsgesetz)**  
— Drucksache 10/120 —

**A. Problem**

Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 eingeführten Bestimmungen über die unmittelbare Beteiligung der Versicherten an den Kosten der Krankenhaus- und Kurbehandlung belasten die Versicherten der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und führen zu erheblichem verwaltungsmäßigen Mehraufwand sowohl für die Krankenhäuser als auch für die Versicherungsträger.

**B. Lösung**

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Aufhebung der Bestimmungen über die unmittelbare Kostenbeteiligung bei Krankenhausaufenthalt und Kuren ist vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit Mehrheit abgelehnt worden.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der unmittelbaren Kostenbeteiligung der Versicherten an der Krankenhaus- und Kurbehandlung (Selbstbeteiligungs-Aufhebungsgesetz) — Drucksache 10/120 — abzulehnen.

Bonn, den 9. November 1983

**Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung****Glombig****Egert**

Vorsitzender

Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Egert

### I.

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der unmittelbaren Kostenbeteiligung der Versicherten an der Krankenhaus- und Kurbehandlung (Selbstbeteiligungs-Aufhebungsgesetz) — Drucksache 10/120 — ist in der 15. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 1983 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und den Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf am 28. September 1983 beraten, aber bis zur Schlußberatung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung am 9. November 1983 wegen anderweitiger Arbeitsbelastung keine Stellungnahme abgegeben. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Gesetzentwurf am 26. Oktober 1983 beraten und mit Mehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der SPD-Fraktion beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf am 9. November 1983 beraten und mit Mehrheit seine Ablehnung empfohlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf im Zusammenhang mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 beraten und in den dazu durchgeführten öffentlichen Anhörungen am 28./29. September 1983 Vertreter der Sozialpartner, der Krankenversicherung, der Krankenhäuser und des Deutschen Bäderverbandes gehört. Die Einzelberatung des Gesetzentwurfs hat am 27. Oktober 1983 stattgefunden. Am 9. November 1983 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den Gesetzentwurf abschließend beraten und gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

### II.

Der Gesetzentwurf strebt die Aufhebung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Zuzahlungsregelungen bei Krankenhausaufenthalt und Kuren an.

Gegen die Zuzahlung bei Krankenhausaufenthalt werden folgende Gründe angeführt: Die Zuzahlung bei Krankenhausaufenthalt führe zu einer unsozialen Belastung der Versicherten. Eine Ersparnis im Haushalt des Versicherten trete während des Krankenhausaufenthalts nicht ein, vielmehr entstünden ihm durch einen Krankenhausaufenthalt eher Mehrkosten. Die Zuzahlung bei Krankenhausauf-

enthalt sei zudem nicht geeignet, steuernd auf die Inanspruchnahme von Krankenhauspflege einzuwirken, weil die Entscheidung über die Gewährung von Krankenhauspflege beim Arzt liege. Darüber hinaus sei jede Art von Kostenbeteiligung gesundheitspolitisch bedenklich. Schließlich würden die erwarteten Einsparungen durch sehr hohen Verwaltungsaufwand, den die Umsetzung der Regelung erfordert, gemindert.

Gegen die Zuzahlung bei Kuren wird ausgeführt:

Die Versicherten würden von der Inanspruchnahme von Leistungen der Prävention und Rehabilitation durch die Zuzahlungsverpflichtung, die z. B. für eine vierwöchige Kur 280 DM beträgt, abgehalten. Dies stehe insbesondere dem Ziel einer stärkeren präventiven Ausrichtung der Medizin entgegen. Hinzu träte, daß die durch die Lage am Arbeitsmarkt entstandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kurorte und Kurbetriebe zusätzlich verschärft würden.

### III.

Die Mehrheit des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung ist der Meinung, daß die soeben erst in Kraft getretenen Zuzahlungsregelungen bei Krankenhausaufenthalt und Kuren nicht bereits kurz nach ihrem Inkrafttreten wieder aufgehoben werden sollten. Die Ausschußmehrheit geht grundsätzlich davon aus, daß die durch die Zuzahlungsverpflichtungen der Versicherten eingesparten Finanzmittel erforderlich sind, um die im Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) verabschiedeten Einsparungen zu erzielen. Zwingende Gründe für eine überstürzte Rücknahme der Zuzahlungsregelungen seien nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Zuzahlungsregelungen bei Kuren sei festzustellen, daß sich der Rückgang der Inanspruchnahme nach Angaben der Bundesregierung 1983 deutlich abgeschwächt hat.

Im übrigen hält es die Mehrheit des Ausschusses für erforderlich, den Bericht, den die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1984 über die Erfahrungen mit den Zuzahlungsregelungen bei Krankenhausaufenthalt und Kuren vorzulegen hat (Drucksache 9/2283), abzuwarten. Erst aufgrund dieses Berichts sei es möglich, die Auswirkungen der Zuzahlungsregelungen abschließend zu beurteilen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt daher mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dem Bundestag, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Bonn, den 24. November 1983

**Egert**

Berichterstatter

---

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333